

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/165 vom 12. September 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_165

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/165 du 12 septembre 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/165 del 12 settembre 2016

Regeste

Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Beweiswürdigung Gutachten. Verwertbarkeit der gutachterlich bescheinigten Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt bejaht. Befristeter Anspruch auf eine ganze Rente (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. September 2016, IV 2014/165).

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers. 1.1 Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (lit. c). Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1.2 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). 1.3 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente.

E. 2

In einem ersten Schritt ist die Frage zu beantworten, ob der medizinische Sachverhalt rechtsgenügend abgeklärt worden ist. Der Beschwerdeführer bestreitet ausschliesslich die Beweiskraft der psychiatrischen Einschätzung des ABI-Gutachtens vom 18. März 2013 (act. G 1 und G 10). Gegen das übrige ABI-Gutachten bringt er keine Mängel vor. Solche sind auch nicht ersichtlich.

2.1 Am psychiatrischen Teil des ABI-Gutachtens bemängelt der Beschwerdeführer, dieser sei mit der Einschätzung von Dr. D.____ vom 14. Juli 2012 und dem behandelnden Psychotherapeuten vom 29. Oktober 2013 nicht zu vereinbaren, insbesondere mit der darin dargestellten gesundheitlichen Verschlechterung (act. G 1, Rz 5a, Rz 5c und Rz 8; act. G 10, Rz 1 f.). Ferner gehe aus dem neuropsychologischen Untersuchungsbericht vom 4. September 2013 hervor, dass der Schweregrad der Depression mittelgradig sei (act. G 1, Rz 6).

2.1.1 Zu beachten ist zunächst, dass es die unterschiedliche Natur von Behandlungsauftrag des therapeutisch tätigen (Fach-)Arztes einerseits und Begutachtungsauftrag des amtlich bestellten fachmedizinischen Experten andererseits nicht zulässt, ein Administrativ- oder Gerichtsgutachten stets in Frage zu stellen und zum Anlass weiterer Abklärungen zu nehmen, wenn die behandelnden medizinischen Fachpersonen zu anderslautenden Einschätzungen gelangen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen sich eine abweichende Beurteilung aufdrängt, weil die behandelnden medizinischen Fachpersonen wichtige - und nicht rein subjektiver ärztlicher Interpretation entspringende - Aspekte benennen, die im Rahmen der Begutachtung unerkannt oder ungewürdigt geblieben sind (Urteil des Bundesgerichts vom 27. Mai 2008, 9C_24/2008, E. 2.3.2 mit Hinweisen).

2.1.2 Der psychiatrische Gutachter setzte sich ausführlich mit dem Bericht von Dr. D.____ vom 14. Juli 2012 und der darin diagnostizierten mittelgradigen depressiven Episode auseinander. Er legte u.a. in Diskussion der Ressourcen plausibel dar, weshalb er von einem leichten Schweregrad ausging (IV-act. 154-17 f.). Darauf wird verwiesen. Des Weiteren ergeben sich aus dem Bericht von Dr. D.____ (IV-act. 130) keine objektiven Aspekte, die der psychiatrische Gutachter ausser Acht gelassen hätte. Die von Dr. D.____ für jegliche Tätigkeit bescheinigte vollständige Arbeitsunfähigkeit leuchtet weder aufgrund der Diagnosen noch der objektiven Befunde ein; dies umso weniger, als aus der Einschätzung keine objektiv-prüfende Würdigung der Leidensklagen bzw. der Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers oder der festgestellten "hypochondrischen Tendenz" (IV-act. 130-2) erkennbar ist.

2.1.3 Gleiches gilt mit Blick auf die Stellungnahme des behandelnden Psychologen vom 29. Oktober 2013 (IV-act. 174-5 ff.). Sie beinhaltet eine andere (nicht fachpsychiatrische) Würdigung des gleichen Sachverhalts, wie er vom psychiatrischen Gutachter beurteilt worden ist. Aus ihr ergeben sich ebenfalls keine objektiven Aspekte, die im Rahmen der psychiatrischen Begutachtung unberücksichtigt geblieben worden sind.

2.1.4 Aus dem neuropsychologischen Untersuchungsbericht der Klinik für Neurologie am Universitätsspital Zürich vom 4. September 2013 (IV-act. 173-10 ff.) vermag der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Zwar führten die dortigen Abklärungspersonen aus, die psychiatrischen Beeinträchtigungen würden sich erheblich negativ auf das kognitive Leistungsniveau auswirken und sollten bei der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit ein besonderes Gewicht erhalten (IV-act. 173-12). Angesichts dessen, dass die neuropsychologische Untersuchung gerade keine wesentlichen kognitiven Beeinträchtigungen ergeben hat, ist nicht nachvollziehbar, weshalb aus psychiatrischer Sicht erhebliche Beeinträchtigungen bestehen sollen, die über die gutachterlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit von 20% hinausgehen. Dies umso weniger, als die Abklärungspersonen der Klinik für Neurologie am Universitätsspital Zürich die erwähnten psychiatrischen Beeinträchtigungen nicht näher begründeten. Damit ist der neuropsychologische

Untersuchungsbericht nicht geeignet, die Beurteilung des psychiatrischen ABI-Gutachters, welche die vom Beschwerdeführer geklagten Leiden vollumfänglich umfasst (insbesondere auch den ausführlichen von ihm erstellten Leidenskatalog, IV-act. 154-37 ff.), in Frage zu stellen. 2.2 Des Weiteren ist es für den Beschwerdeführer unklar, ob und welche Testverfahren der psychiatrische Gutachter durchgeführt habe (act. G 1, Rz 5a-aa). Dessen Aussage, es könne nicht gleichzeitig eine generalisierte Angststörung und eine depressive Episode diagnostiziert werden, sei nicht nachvollziehbar (act. G 1, Rz 5a-dd). Alsdann falle auf, dass im ABI-Gutachten die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung gestellt werde. Die Begründung, wieso diese Diagnose keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit haben solle, überzeuge nicht (act. G 1, Rz 5b).

2.2.1 Entscheidend für eine psychiatrische Einschätzung der Arbeitsfähigkeit sind die klinische Untersuchung mit Anamneseerhebung, Symptomerfassung und Verhaltensbeobachtung. Testpsychologischen Verfahren kommt lediglich ergänzende Funktion zu (Urteil des Bundesgerichts vom 27. Mai 2011, 9C_209/2011 E. 3.2; vgl. auch Qualitätsleitlinien für psychiatrische Gutachten in der Eidgenössischen Invalidenversicherung, Februar 2012, S. 8, Ziff. 4.3.2.2, und S. 15 oben). Hinsichtlich der im Vordergrund stehenden geklagten kognitiven Leiden fand eine neuropsychologische Begutachtung des Beschwerdeführers statt, die - im Einklang mit den übrigen neuropsychologischen Akten (IV-act. 173-10 ff. und IV-act. 98) - keine wesentlichen Beeinträchtigungen der kognitiven Leistungsfähigkeit ergab (IV-act. 154-27 f.). Im Licht dieser Umstände vermag das Fehlen von (weiteren) Testverfahren das psychiatrische Teilgutachten nicht in Zweifel zu ziehen. Der Beschwerdeführer benennt denn auch konkret keine Testverfahren, die vorliegend für eine aussagekräftige psychiatrische Beurteilung erforderlich gewesen wären. Im Übrigen rügt der behandelnde Psychologe in der kritischen Stellungnahme vom 29. Oktober 2013 nicht das Fehlen von Testverfahren (vgl. IV-act. 174-5 ff.).

2.2.2 Der psychiatrische Gutachter führte im Rahmen der Diskussion des Verlaufsberichts von Dr. D.____ vom 14. Juli 2012 aus, bei der Diagnose einer generalisierten Angststörung könne nach ICD-10 nicht auch gleichzeitig eine depressive Episode diagnostiziert werden bzw. eine solche sei zuerst auszuschliessen (IV-act. 154-17 unten). Diese Sichtweise bestätigte der behandelnde Psychologe ausdrücklich (IV-act. 174-6). Deshalb und weil sich der psychiatrische Gutachter ausführlich mit der Einschätzung von Dr. D.____ auseinandersetzte und seine abweichende Beurteilung nachvollziehbar begründete, ist die Kritik des Beschwerdeführers unbegründet.

2.2.3 Entgegen der nicht näher substantiierten Darstellung des Beschwerdeführers legte der psychiatrische Gutachter schlüssig dar, weshalb er den abhängigen Persönlichkeitszügen (ICD-10: Z73.1) keine (über die von ihm bescheinigte 20%ige Arbeitsunfähigkeit hinausgehende) Beeinträchtigung beigemessen hat. Gegen die Achse-2-Diagnose einer Persönlichkeitsstörung mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit spreche vor allem der Verlauf mit vor der Erkrankung doch normaler Sozialisation und voller Arbeitsfähigkeit. Ein sozialer Rückzug in allen Bereichen seines Lebens sei nicht erwiesen. Hinweise auf unbewusste Konflikte bestünden nicht, ein primärer Krankheitsgewinn sei nicht gegeben (IV-act. 154-16). Damit geht einher, dass auch Dr. D.____ unter dem Aspekt der Persönlichkeit des Beschwerdeführers keine Diagnose mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit gestellt hat. Bei den Z-Kodierungen handelt es sich im Übrigen um Faktoren, die den Gesundheitszustand beeinflussen und zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führen. Die Kategorien Z00-Z999 sind für Fälle vorgesehen, in denen Sachverhalte als "Diagnosen" oder "Probleme" angegeben sind, die nicht als Krankheit, Verletzung oder äussere Ursache unter den Kategorien A00-Y89 klassifizierbar

sind (Urteil des Bundesgerichts vom 28. Juni 2012, 9C_537/2011, E. 3.1 mit Hinweisen). Die Behauptung des Beschwerdeführers, der psychiatrische Gutachter habe eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert, erweist sich zudem als aktenwidrig (siehe IV-act. 154-15 und IV-act. 154-29). Dieser hat lediglich die mögliche Diagnose einer Persönlichkeitsstörung diskutiert und ist dabei zum Schluss gelangt, dass eine solche gerade nicht besteht (IV-act. 154-16). 2.3 Bei der Würdigung des ABI-Gutachtens, insbesondere von dessen psychiatrischem Teil, fällt ins Gewicht, dass es auf eigenständigen polydisziplinären Abklärungen beruht und für die streitigen Belange umfassend ist. Die medizinischen Vorakten wurden verwertet. Die vom Beschwerdeführer geklagten Beschwerden sowie dessen Ressourcen (siehe hierzu IV-act. 154-17) wurden berücksichtigt und gewürdigt. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür und solche ergeben sich auch nicht aus den Akten, dass objektiv wesentliche Tatsachen nicht berücksichtigt worden wären. Vor diesem Hintergrund ist ein weiterer medizinischer Abklärungsbedarf zu verneinen. Es besteht namentlich kein Anlass, die Akten des behandelnden Psychologen beizuziehen (zum entsprechenden Antrag des Beschwerdeführers siehe act. G 1, Rz 8). Gestützt auf die Beurteilung der ABI-Gutachter ist bezogen auf die bisher ausgeübten sowie leidensangepassten Tätigkeiten von folgenden Arbeitsunfähigkeiten auszugehen: somatisch begründete 100%ige Arbeitsunfähigkeit während der Dauer vom 11. August 2009 bis 31. Juli 2011; psychiatrisch begründete Arbeitsunfähigkeit von 20% ab Anfang 2012. In der Zeit zwischen 1. August 2011 bis 31. Dezember 2011 bestand für die angestammte sowie andere körperlich leichte Tätigkeiten keine Arbeitsunfähigkeit (IV-act. 154-31 und IV-act. 154-21 f.; siehe auch die RAD-Stellungnahme vom 7. Juni 2013, IV-act. 161-2; betreffend den Beginn der Arbeitsunfähigkeit am 11. August 2009 siehe IV-act. 10-7, IV-act. 16-4 und den Bericht von Dr. B. ___ vom 17. September 2009, act. G 4.2).

E. 3

Der Beschwerdeführer bestreitet die Verwertbarkeit der gutachterlich bescheinigten Arbeitsfähigkeit (act. G 1, Rz 2 ff., und G 10, Rz 3). 3.1 Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit darf nicht von realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten ausgegangen werden. Insbesondere kann von einer verwertbaren Arbeitsgelegenheit dort nicht gesprochen werden, wo die zumutbare Tätigkeit nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder dass sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle deshalb zum vornherein als ausgeschlossen erscheint. Der ausgeglichene Arbeitsmarkt ist ein theoretischer und abstrakter Begriff. Er berücksichtigt die konkrete Arbeitsmarktlage nicht, umfasst in wirtschaftlich schwierigen Zeiten auch tatsächlich nicht vorhandene Stellenangebote und sieht von den fehlenden oder verringerten Chancen Teilinvalider, eine zumutbare und geeignete Arbeitsstelle zu finden, ab (BGE 134 V 71 E. 4.2.1 mit Hinweis). Die wirtschaftliche Verwertbarkeit der noch zumutbaren Restarbeitsfähigkeit auf dem als ausgeglichen gedachten Arbeitsmarkt bedeutet eine Einschätzung der Chancen der versicherten Person, trotz der im Einzelfall einzuhaltenden Restriktionen bezüglich Arbeitsplatz, Arbeitshaltung, Arbeitszeit und Art der Tätigkeit von einem durchschnittlichen Arbeitgeber noch angestellt zu werden. Es geht dabei um die konkrete Beurteilung der für die versicherte Person realistischerweise noch vorhandenen oder nicht mehr vorhandenen Arbeitsmarktchancen (Urteil des Bundesgerichts vom 17. Dezember 2008, 9C_854/2008, E. 3.2; vgl. auch Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 10. März

2003, I 617/02, E. 3.1 mit Hinweisen). 3.2 Der Umstand allein, dass der Beschwerdeführer im fortgeschrittenen Alter steht (Jahrgang 1953, IV-act. 1), spricht nicht gegen eine realistische Verwertbarkeit auf dem massgebenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt, zumal im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung vom 14. Februar 2014 immerhin noch eine knapp 4-jährige Dauer bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter vor ihm lag. Von Bedeutung ist zudem, dass die bescheinigte Restarbeitsfähigkeit auch für die bisher vom Beschwerdeführer ausgeübten Tätigkeiten gilt (vgl. vorstehende E. 2.3) und damit kein Umstellungs- oder Anpassungsbedarf besteht. Hinzu kommt weiter, dass der Beschwerdeführer seit Anfang 2012 über eine lediglich geringfügig um 20% eingeschränkte Arbeitsfähigkeit verfügt und die Arbeitsfähigkeit zuvor vom 1. August 2011 bis 31. Dezember 2011 nicht wesentlich eingeschränkt gewesen ist (vgl. vorstehende E. 2.3). Des Weiteren sind keine Hinweise für eine eingetretene arbeitsmarktliche Desintegration ersichtlich, die gegen eine realistische Verwertbarkeit sprechen.

E. 4

Zu bestimmen bleiben die aus den Arbeitsunfähigkeiten hervorgehenden Erwerbsunfähigkeiten. Die vom Beschwerdeführer gemäss IK-Auszug als Gesunder erheblich schwankenden erzielten Jahresverdienste (IV-act. 15) vermögen keine aussagekräftige Grundlage für die Bestimmung des Valideneinkommens zu bilden. Daher und da die bisher von ihm ausgeübten Tätigkeiten einer leidensangepassten Tätigkeit entsprechen (IV-act. 154-32), ist zur Bestimmung des Invaliditätsgrads ein Prozentvergleich vorzunehmen. Für die für die Zeit vom 11. August 2009 bis 31. Juli 2011 aufgrund rein somatischer Beeinträchtigungen bescheinigte vollständige Arbeitsunfähigkeit beträgt der Invaliditätsgrad 100%. In der Zeit vom 1. August 2011 bis 31. Dezember 2011 verfügte der Beschwerdeführer über eine vollständige Arbeitsfähigkeit, womit ein Invaliditätsgrad von 0% resultiert. Ob die seit Anfang 2012 aus psychiatrischer Sicht bescheinigte 20%ige Arbeitsunfähigkeit invalidenversicherungsrechtlich relevant ist, was die Beschwerdegegnerin bestreitet (act. G 4, Rz 3), kann offen bleiben. Gleiches gilt mit Blick auf die Frage eines Tabellenlohnabzugs. Denn selbst wenn im Rahmen des Prozentvergleichs der vom Beschwerdeführer beantragte Abzug von 20% berücksichtigt würde, resultierte ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von 36% ($20\% + [80\% \times 20\%]$). Das Wartejahr im Sinn von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG war im August 2010 erfüllt. Das Anmeldeformular reichte der Beschwerdeführer im März 2010 ein. Zu beachten gilt allerdings, dass er bereits im Februar 2010 eine Schadensanzeige mit dem "Meldeformular für Erwachsene: Früherfassung" bei der Beschwerdegegnerin vorgenommen hat. Damit ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer einen Leistungsanspruch gegenüber der Invalidenversicherung geltend machen wollte. Diese Sichtweise wird dadurch bestätigt, als dass er anlässlich des Gesprächs mit der Eingliederungsberatung vom 24. Februar 2010 ein Gesuch um Unterstützung bei der Wiedereingliederung gestellt hat (IV-act. 6-3). Eine nicht formgerechte Anmeldung schadet der versicherten Person mit Bezug auf die damit verbundenen Rechtswirkungen nicht (Art. 29 Abs. 3 ATSG). Der Anspruch auf die (befristete) ganze Rente beginnt damit in Nachachtung von Art. 29 Abs. 1 IVG am 1. August 2010. In Berücksichtigung der 3-monatigen Frist gemäss Art. 88a Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) endet der Rentenanspruch am 31. Oktober 2011.

E. 5

5.1 In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die Verfügung vom 14. Februar 2014 aufzuheben und dem Beschwerdeführer ab 1. August 2010 bis 31. Oktober 2011 eine ganze Rente zuzusprechen. Zur Bestimmung der Rentenhöhe und zur Festsetzung der Rentenleistung ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Da die Beschwerde lediglich teilweise betreffend einen rückwirkenden befristeten Rentenanspruch gutgeheissen wird, ist von einem hälftigen Obsiegen auszugehen. Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem teilweisen Obsiegen entsprechend bezahlen die Beschwerdegegnerin und der Beschwerdeführer die Gerichtsgebühr je im Betrag von Fr. 300.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist dem Beschwerdeführer im Umfang von Fr. 300.-- daran anzurechnen und im Umfang von Fr. 300.-- zurückzuerstatten. 5.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit einer Pauschale von Fr. 1'800.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen, was der Hälfte der praxismässig jeweils zugesprochenen Pauschale entspricht. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 14. Februar 2014 aufgehoben und dem Beschwerdeführer ab 1. August 2010 bis 31. Oktober 2011 eine ganze Rente zugesprochen. Zur Bestimmung der Rentenhöhe und zur Festsetzung der Rentenleistung wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- bezahlen die Beschwerdegegnerin und der Beschwerdeführer je im Betrag von Fr. 300.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer daran angerechnet und im Umfang von Fr. 300.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.